

Satzung des Fördervereins Musikmuseum Beeskow

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikmuseum Beeskow“.
2. Der Verein ist unter VR 6165 FF beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Darstellung von Wissenschaft, Technik, Entwicklung, Restaurierung und Geschichte von Musikinstrumenten, besonders der mechanischen Musikinstrumente und Wiedergabegeräte sowie die Einrichtung und der Betrieb des „Musikmuseums Beeskow“. Der Förderverein realisiert dies durch Maßnahmen:

- der kulturellen Bildung wie Vorträge, Führungen, Publikationen und Fachreferate zur Bildung und Weiterbildung der Öffentlichkeit zum Thema Musik, Musikinstrumente und Kulturgeschichte,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Arbeiten zur Geschichte der mechanischen Musikinstrumente,
- Förderung von Kultur, Kunst und Denkmalpflege in Zusammenhang mit der Geschichte mechanischer Musikinstrumente,
- zum Erhalt traditioneller, aussterbender Berufe auf den Gebieten der Feinmechanik und des Instrumentenbaus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Sammlung von Musikinstrumenten und insbesondere mechanischen Musikinstrumenten („Musikmuseum Beeskow“) für Ausstellungen, öffentliche Präsentationen, Tagungen, kulturhistorische Forschung und Veranstaltungen in Kooperation mit dem Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder Spree – Burg Beeskow –,
- Erweiterung, Fortführung und Restaurierung des Sammlungsbestandes und Übernahme von Leihgaben oder den Ankauf von Museumsgut,
- Zusammenarbeit mit allen in ihrer Zweckbestimmung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszweckes in Deutschland und dem gesamten europäischen Kulturraum.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, bemüht sich der Verein auf vielfältige Weise um Spenden- und Fördergelder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder, die im Auftrage der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die Kosten aus der Durchführung dieser Aufträge ersetzt bekommen (Kostenersatz gegen Beleg) oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten (Ehrenamtspauschale). Die Auftragserteilung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des (der) Kassierers (Kassiererin). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
- (b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung;
- (c) Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitgliedes, durch Kündigung zum Jahresende oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.
- (d) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (a) Ordentliche Mitgliederversammlungen (MV) finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlüsse der MV werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von dem (der) Schriftführer (Schriftführerin) und dem (der) Vorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zuzusenden.
- (b) Die ordentliche MV wird schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Außerdem erfolgt eine Einberufung zu einer MV, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies wünscht.
- (c) Die MV wählt den Vorstand.
- (d) Die MV nimmt den Geschäftsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.
- (e) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als sieben Mitglieder anwesend, so wird erneut mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (f) Über Satzungsänderungen entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.
- (g) Die MV beschließt die Beitragsordnung. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatz-Kassenprüfer/in. Deren Amtszeit beträgt fünf Jahre.

§ 6 Vorstand

- (a) Der Vorstand des Fördervereins Musikmuseum Beeskow e.V. besteht aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern
- dem (der) Vorsitzenden des Vereins
 - dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem (der) Kassierer(in)
 - dem (der) Schriftführer(in)
 - dem (der) Beisitzer(in)
- und
- dem (der) Bürgermeister(in) der Stadt Beeskow oder einem (einer) bevollmächtigten Vertreter(in).
- (b) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- (c) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre den (die) Vorsitzende(n), den (die) Stellvertreter(in), den (die) Kassierer (in) und den (die) Schriftführer (in).
- (d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Vertretungsmacht gegenüber Dritten (Außenverhältnis), vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende(n) jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder dessen/deren vorzeitigem Ausscheiden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit, wobei die MV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen. Sind weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, so wird erneut mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Beeskow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*Satzung errichtet am 28.04.2014
geändert*

- *in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 19.06.2014*
- *in der Mitgliedervollversammlung am 08.03.2024*